

## Urlaubsansprüche sind vererbbar

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) stellt in neuerer Rechtsprechung fest, dass gesetzliche Urlaubsabgeltungs-Ansprüche nicht mehr wie früher verfallen, wenn ein Arbeitnehmer bis zum Ende des Urlaubsjahres und/oder des Übertragungszeitraumes erkrankt ist. Doch ist dieser dem Arbeitnehmer zustehende Anspruch nach seinem Tod auch vererblich an die hinterbliebenen Angehörigen?

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm reagiert nun darauf - mit Urteil vom 22. April 2010 (Az. 16 Sa 1502/09) geht es von einer Vererblichkeit des Urlaubsabgeltungsanspruches aus.

Im Detail war Folgendes zu entscheiden:

Die Klägerin war mit ihrem Sohn die Erbin des bei der beklagten Firma angestellten Ehemannes. Er starb am 16. April 2009 nach längerer Krankheit und war zuvor vom 14. April 2008 an bis zum Tod arbeitsunfähig. Ihm war weder der Urlaub des Jahres 2008 noch der des Jahres 2009 gewährt worden.

Die Witwe forderte, den Urlaub ihres Ehemannes für 2008 und 2009 abzugelten. Diese Forderung wies die Firma zurück, worauf es zum Verfahren kam.

Die beklagte Firma war der Meinung, der dem Ehemann zustehende Urlaubsanspruch sei mit dessen Tod erloschen. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist der Urlaubsanspruch die Beseitigung der Arbeitspflicht für die Dauer der Urlaubszeit (§§ 1, 3 Bundesurlaubsgesetz). Die Arbeitspflicht sei regelmäßig an die Person des Arbeitnehmers gebunden, so dass sie nach seinem Tod nicht mehr bestehe. Der Arbeitgeber könne also den Urlaubsanspruch nicht mehr erfüllen.

Die Klage der Witwe wurde dem entsprechend erstinstanzlich abgewiesen.

Das Berufungsgericht LAG Hamm hielt die Klage später jedoch für begründet und erklärte:

*„Der Ehemann der Klägerin hatte bei seinem Tod Urlaubsansprüche für 35 Urlaubstage. Dieser Anspruch ist nicht mit seinem Tod erloschen. Vielmehr besteht ein Urlaubsabgeltungsanspruch, der als Geldforderung nach § 1922 Abs. 1 BGB ohne weiteres auf die Erben übergegangen ist.“*

Das LAG begründete weiter, dass das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 24. März 2009 die Rechtsprechung aufgegeben hat, wonach gesetzliche Urlaubsansprüche erlöschen, wenn Arbeitnehmer bis zum Ende des Urlaubsjahres und/oder des Übertragungszeitraumes

erkranken, deswegen arbeitsunfähig sind und ihren Urlaubsanspruch nicht realisieren können. Es folgt damit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 20. Januar 2009. Das BAG deutete an, dass der Anspruch der Urlaubsabgeltung schon mit Hilfe einer einfachen, rechtlich unstrittigen Auslegung des Bundesurlaubsgesetzes erhalten bleibe. Die Erfüllbarkeit der Freistellung, der Verfall des Urlaubsanspruches und der Ersatzcharakter des Abgeltungsanspruchs sei demnach eben nicht ausdrücklich im Gesetzeswortlaut und -zusammenhang angelegt und ermöglicht also auch eine weiter gehende Auslegung des Anspruchs, so die BAG-Richter.

Die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts könne in Fällen der vorliegenden Art, also einem Todesfall, nicht mehr von Bedeutung sein. Die Erfüllbarkeit des Urlaubsanspruches kann nicht mehr allein entscheidendes Merkmal des Anspruchs auf Urlaubsabgeltung sein.

Der Tod des Arbeitnehmers steht der Vererblichkeit des Urlaubsabgeltungsanspruches nicht entgegen, argumentieren die Hammer Richter. Der Anspruch entstehe - da die Urlaubsabgeltung das Ende des Arbeitsverhältnisses voraussetzt - erst mit dem Tod des Arbeitnehmers. Es handele sich um einen „noch nicht fertigen, im Werden begriffenen Anspruch“. Für solche Ansprüche sei indes grundsätzlich anerkannt, dass sie vererbbar seien.

Mit dieser Entscheidung bestätigen die LAG-Richter konsequent den durch die europäische Vorgaben skizzierten Weg zur Urlaubsgewährung und -abgeltung im Falle der Krankheit.